

Kindertagesstätte Kunterbunt

Schulstraße 3
55457 Horrweiler

06727 8186

kitaleitung@kitahorrweiler.de

Kindertagesstättenordnung der Gemeinde Horrweiler

Kindertagesstätte Kunterbunt

Schulstraße 3
55457 Horrweiler
06727 8186

kitaleitung@kitahorrweiler.de

Vorwort

Liebe Eltern, Liebe Erziehungsberechtigte,

die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung der Ortsgemeinde Horrweiler und hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Unser Anliegen ist, die Erziehung und Bildung ihres Kindes zu unterstützen und zu ergänzen und die Fähigkeiten ihres Kindes / ihrer Kinder zu entdecken und zu fördern. Diese Förderung erfolgt in Form von Angeboten in den unterschiedlichsten Bereichen wie freies Spiel, kreatives Gestalten, Sprachpflege, musische / rhythmische Betätigung, Bewegungserziehung und das Sammeln von Erfahrungen in der Natur, Umwelt und Technik.

Unser Ziel ist es, die individuellen Stärken jedes Kindes anzuerkennen und es zur Selbstständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lebensfreude anzuleiten. Die Bildungs- und Erziehungsangebote bereiten das Kind auf den Prozess des lebenslangen Lernens vor: Durch das aktive Mitgestalten des Alltags erfährt das Kind Lust und Freude daran, einen eigenen Standpunkt zu entwickeln, verantwortlich Entscheidungen zu treffen und mit sich selbst, mit anderen und mit einer Sache gut zurecht zu kommen.

Unser Leitgedanke - „helf mir es selbst zu tun“ nach Maria Montessori - bestimmt unsere pädagogische Praxis. Wir versuchen unsere Wege zu diesem Ziel stets aktuell und individuell zu optimieren.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindertagesstätte notwendig.

Eine aktive Beteiligung der Eltern an allem, was in der Kindertagesstätte veranstaltet wird, ist erwünscht. Hierzu bieten sich die vielfältigsten Formen der Zusammenarbeit an, z. B. Elternabende, Vorträge, Entwicklungsgespräche, Diskussionen, oder auch die praktische Mithilfe der Eltern bei der Ausrichtung von Festen, Aktionen und Projekte etc.

Um die rechtliche Grundlage für die Arbeit in der Kindertagesstätte zu schaffen, wird ein Vertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Kindertagesstätte geschlossen.

Bestandteil dieses Vertrages ist auch die Anerkennung der nachfolgend abgedruckten Kindertagesstättenordnung, der die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien zugrunde liegen.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass ihr Kind und Sie als Eltern sich in unserer Kindertagesstätte wohl fühlen. Wir hoffen auf ihr Vertrauen, ihre aktive Beteiligung und ihr reges Interesse an unserer Arbeit.

Das Team der Kindertagesstätte Kunterbunt und der Ortsbürgermeister

Kindertagesstätte Kunterbunt

Schulstraße 3
55457 Horrweiler
06727 8186

kitaleitung@kitahorrweiler.de

1. Allgemeines

Der Träger der kommunalen Kindertagesstätte (KiTa) ist die

**Ortsgemeinde Horrweiler
55457 Horrweiler
vertreten durch den Ortsbürgermeister**

Die Anschrift der Kindertagesstätte lautet:

**Kindertagesstätte Kunterbunt Horrweiler
Schulstr. 3
55457 Horrweiler
Tel. 06727/8186
kitaleitung@kitahorrweiler.de**

2. Aufnahmebedingungen

- (a) In die KiTa werden vorrangig Kinder von in Horrweiler wohnenden Eltern / Erziehungsberechtigten aufgenommen. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Genehmigung der zuständigen Behörden unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals. Kinder aus anderen Gemeinden können ebenfalls aufgenommen werden, wenn noch freie Plätze, die von Horrweiler Kindern im Zeitpunkt der Anmeldung nicht beansprucht werden, vorhanden sind.
Die Aufnahme von Kindern aus anderen Ortsgemeinden kann davon abhängig gemacht werden, ob eine Kostenregelung mit der entsprechenden Gemeinde besteht. Hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister.
- (b) Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung im Einvernehmen mit dem Träger durch die KiTa-Leitung. Die verbindliche Zusage für einen Kindertagesstättenplatz erfolgt schriftlich durch die/den Leiter/in der KiTa. Mit dem Tag der Aufnahme ist uns ein Anliegen, Ihr Kind bis zum Tag des Ausscheidens durchgängig zu betreuen.
- (c) Wir betreuen bis zu 10 Kindern ab dem 8. Lebensmonat bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr in unserer Krippe. Die Krippenplätze sind beitragspflichtig, der Krippenbeitrag richtet sich nach dem elterlichen Einkommen und wird vom zuständigen Jugendamt berechnet und festgelegt. Ihr Kind kann nach seinem zweiten Geburtstag in die Kindertagesstätte wechseln, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Ansonsten kann es seinen beitragspflichtigen Platz behalten, bis es in die Kindertagesstätte nachrücken kann.**
- (d) Übersteigt die Nachfrage die vorhandene Platzkapazität, erfolgt die Aufnahme grundsätzlich nach dem Alter des Kindes und weiteren Kriterien. Diese sind insbesondere:
- Berufstätigkeit von Alleinerziehenden
 - Kinder höheren Alters vor Kindern niedrigeren Alters
 - Kinder die bereits ein oder mehrere Geschwister in der KiTa haben
 - Kinder aus kinderreichen Familien
 - Kinder von Personen, die sich in Berufsausbildung befinden
 - Kinder aus Familien, die in wohnlichen Notständen leben, und deren Pflege und Erziehung im Elternhaus einer Hilfe bedarf
- Die genannte Auflistung stellt keine Reihenfolge dar.
- (e) Das Kindertagesstättenjahr entspricht dem gesetzlichen Schuljahr. Ihr Kind behält seinen KiTa-Platz bei Bedarf bis zum letzten Tag vor der Einschulung.

Kindertagesstätte Kunterbunt

Schulstraße 3
55457 Horrweiler
06727 8186

kitaleitung@kitahorrweiler.de

(f) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die KiTa aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die Gesamtsituation der übrigen Kinder es zulässt. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Träger der KiTa im Einvernehmen mit der KiTa-Leitung. Sind die Beeinträchtigungen, die sich aus der Behinderung eines Kindes ergeben, nicht abschätzbar, so ist im Interesse von Kindern, Eltern und Erzieherinnen die Vereinbarung einer befristeten vorläufigen Aufnahme möglich.

(g) Folgende schriftliche Unterlagen sind bei der Aufnahme vorzulegen:

- der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen (Anlage 1)
- der von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Vertrag über die Aufnahme und den Besuch der KiTa (Anlage 2)

Erklärungen über

- die Verpflichtung zur Meldung ansteckender Krankheiten beim Auftreten in der Familie (Anlage 3)
- Abholerlaubnis und Notfallnummern (Anlage 4)
- Erklärung des Erziehungsberechtigten zur Aufsichtspflicht auf dem Nachhauseweg (Anlage 5)
- Teilnahme an Exkursionen der KiTa (Anlage 6)
- Veröffentlichung personenbezogener Bilder (Anlage 7)
- Hygieneverordnung über Zubereitung von Speisen (Anlage 8)
- Einverständniserklärung wegen der Zusammenarbeit mit der Grundschule Gensingen (Anlage 9)
- Information zur Eingewöhnung in der Krippe (Anlage 10.1)
- Rückmeldebogen zur Eingewöhnungszeit in der Krippe (Anlage 10.2) und der Kita (Anlage 10.3)
- Fragen zur Entwicklung Ihres Kindes vor der Aufnahme (Anlage 11)

3. Betrieb

- a) Die KiTa ist zurzeit in der Regel montags bis freitags von 7:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Hierbei gelten die folgenden Randzeiten: 7:00 bis 8:00 Uhr sowie von 15:00-17:00 Uhr. Während dieser Randzeiten findet die Betreuung der Kinder nur in einer Früh- bzw. Spätgruppe statt.
- b) Die Kinder sollten bis 9:00 Uhr in der KiTa sein, damit eine Integration in die Gruppe bzw. in den Ablauf der KiTa möglich ist.
- c) In der KiTa kann die Betreuung im Rahmen der bereitstehenden Plätze wie folgt gewählt werden:

Kindergarten Regelzeit	08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Ganztagesbetreuung	07:00 bis 17:00 Uhr

Im Krippenbereich werden ausnahmslos Ganztagesplätze mit individuell geregelten Abholzeiten angeboten:

Krippe	07:00 bis 17:00 Uhr
--------	---------------------

- d) Der Bedarf an Kita-Plätzen bis 17:00 Uhr wird zu Beginn eines jeden Kindertagesstättenjahres abgefragt. Sollte kein Bedarf vorhanden sein, ergeben sich folgende Betreuungszeiten:

Kindergarten Regelzeit	08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:15 Uhr
Ganztagesbetreuung	07:00 bis 16:15 Uhr
Krippe	07:00 bis 16:15 Uhr

Kindertagesstätte Kunterbunt

Schulstraße 3
55457 Horrweiler
06727 8186

kitaleitung@kitahorrweiler.de

e) Bei Unterschreitung der geplanten Personalstärke tritt der Notfallplan in Kraft, der u.a. eine Verkürzung der Öffnungszeiten, Zusammenlegung von Gruppen, und oder die Schließung der Krippe und/oder der Kita beinhalten kann.

f) Die Einrichtung ist an folgenden Tagen geschlossen:

- Bis zu 4 Tage für Konzeptionsarbeit über das Jahr verteilt. Diese Termine werden rechtzeitig den Eltern bekannt gegeben.
- während der Sommerferien für 3 Wochen, entweder zu Beginn oder am Ende der Ferien.
- An Brückentagen (Tag nach Fronleichnam, Christi Himmelfahrt...)
- Rosenmontag
- Zwischen Weihnachten und Neujahr

Die Schließzeiten werden den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich und durch Aushang in der KiTa mitgeteilt. In Abstimmung mit dem Elternbeirat schließt die Kindertagesstätte ferner einen Tag im Jahr für den Betriebsausflug des Personals.

g) Die Kinder sollen die KiTa regelmäßig besuchen. **Gründe für Abwesenheit sind noch am gleichen Tag der KiTa mitzuteilen.** Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten, Durchfall oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die KiTa nicht besuchen. **Bevor ein Kind nach einer Erkrankung die KiTa wieder besucht, muss es mindestens 48 Stunden symptomfrei sein.**

h) Sprechzeiten der KiTa-

Leiter/in: nach Vereinbarung

Die KiTa ist telefonisch unter **(06727) 8186** zu erreichen. Die Mailadresse lautet:
kitaleitung@kitahorrweiler.de

4. Aufsicht

- a) Die Mitarbeiterinnen der Tagesstätte übernehmen mit dem Abschluss des Vertrages über die Aufnahme und den Besuch der KiTa die Aufsichtspflicht über die Kindertagesstättenkinder als Teil der Personensorge gemäß § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- b) Zu dem Aufgabenfeld der Mitarbeiterinnen gehört Bildung und Erziehung der Kindergartenkinder. Dies geschieht individuell ausgerichtet nach den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes, um seine Gesamtpersönlichkeit zu fördern. Bei der Erziehung kann von den Mitarbeiterinnen nicht mehr Sorgfalt verlangt werden als von den Personensorgeberechtigten. Die Mitarbeiterinnen entscheiden verantwortungsbewusst, welchen Freiraum sie den Kindern gewähren. Dies geschieht im Spannungsfeld zwischen Aufsicht und Erziehung zur Selbständigkeit. Aufsichtspflicht bedeutet nicht, Kinder zu jeder Zeit möglichst umfassend zu kontrollieren. Im Rahmen einer Erziehung zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung zählt auch unbeaufsichtigtes Spielen auf dem eingezäunten Gelände der Kindertagesstätte. Eine Verletzung von Aufsichtspflichten ist hiermit nicht verbunden.
- c) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Ankunft des Kindes in der Einrichtung und erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen o. ä.. Sie endet, wenn das Kind am Ende der Öffnungszeiten (oder ggf. auch früher) den Erziehungsberechtigten oder befugten Dritten wieder übergeben wird oder nach Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten alleine nach Hause geht. Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, die zur Abholung der Kinder von den Eltern berechtigt wurden, sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die Kinder für diesen Tag bei den/der Erzieher/Innen angemeldet sind oder sich vor dem Verlassen des Kita Geländes abgemeldet haben.

Kindertagesstätte Kunterbunt

Schulstraße 3
55457 Horrweiler
06727 8186

kitaleitung@kitahorrweiler.de

- d) Für den Weg von und zur KiTa sind die Erziehungsberechtigten alleine verantwortlich. Für die Erzieherinnen besteht keine Verpflichtung, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen.
- e) Soll das Kind regelmäßig alleine nach Hause gehen, bedarf dies einer schriftlichen Erklärung seitens der Eltern/Erziehungsberechtigten. Diese muss ab dem ersten Tag, den das Kind allein gehen darf, bei uns vorliegen. Die Aufsichtspflicht der Eltern/Erziehungsberechtigten beginnt mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der KiTa zum Endzeitpunkt der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.
- f) Die Kinder werden ausschließlich an die Eltern/Erziehungsberechtigten übergeben, an sonstige Personen nur dann, wenn ein schriftliches Einverständnis der/des Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt.

5. Versicherungen

- a) Die Kinder, die die KiTa besuchen, sind nach § 2 Abs. 1 Ziffer 8a des Sozialgesetzbuches Siebter Teil (SGB VII) gegen Unfall versichert.
- b) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur KiTa passieren und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben sind der/dem Leiter/in der KiTa unverzüglich zu melden, damit gegebenenfalls weitere Schritte eingeleitet werden können.
- c) Von den Kindern wird erwartet, dass in Haus und Garten mit dem Eigentum der KiTa pfleglich umgegangen wird. Für willkürliche oder durch Unfolgsamkeit entstandene Schäden können die Eltern/Erziehungsberechtigten haftbar gemacht werden. Den Eltern/ Erziehungsberechtigten wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- d) Beschädigungen von Brillen, Kleidung, etc., die sich die Kinder gegenseitig im Kindertagesstättenalltag zufügen, sind zwischen den Eltern zu klären.

6. Krankheiten / Medikamente

Die Eltern verpflichten sich, das Fehlen des Kindes zu entschuldigen. Die Entschuldigung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch Dritte erfolgen.

Bei Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Auftreten von Hautausschlägen, Fieber und ähnlichen Erkrankungen sowie bei Verlausung sind die Kinder zu Hause zu behalten. Dies ist auch im Interesse des Kindes.

Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der KiTa-Leitung unverzüglich zu melden.

Die Mitteilungspflicht gilt insbesondere bei Erkrankungen eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, Röteln, Meningitis, übertragbare Augen- und Hauterkrankungen).

Kinder, die an einer solchen oder an einer nach § 45 Bundesseuchengesetz genannten Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, dürfen die KiTa nicht besuchen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes.

Die Verabreichung von Medikamenten ist bei chronischen Erkrankungen und nur in begründeten Einzelfällen nach Rücksprache und mit schriftlicher Bestätigung des behandelnden Arztes möglich.

Im Falle einer Verletzung oder plötzlichen Erkrankung des Kindes während des Aufenthalts in der KiTa werden die Erziehungsberechtigten sofort telefonisch informiert, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

7. Hygieneverordnung

Nach der Hygieneverordnung sind die Träger gehalten, die nachfolgenden Regeln beim Umgang mit Speisen zu beachten.

- Kinder dürfen an der Zubereitung von Speisen im alltäglichen Betrieb der KiTa grundsätzlich nicht beteiligt werden.
- Möglich ist allerdings die Beteiligung von Kindern an der gelegentlichen Herstellung und dem Verzehr nicht leichtverderblicher Speisen und Getränke im Rahmen besonderer Projektstage (z. B. beim Plätzchen- oder Kuchenbacken, bei der Herstellung eines Obstsalates und ähnlichem).

Allerdings ist hierzu Voraussetzung, dass eine entsprechende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten der betreffenden Kinder vorliegt. Selbstverständlich sind auch in den vorgenannten Fällen die strengen Hygienebestimmungen der Lebensmittelverordnung zu beachten.

- Eltern dürfen grundsätzlich keine offenen, leicht verderblichen Mahlzeiten in die Gemeinschaftseinrichtung mitbringen, ausgenommen Mahlzeiten für das eigene Kind. Unter den oben genannten Bedingungen ist es allerdings möglich, von zu Hause mitgebrachte Speisen (z. B. anlässlich eines Festes) oder in der Einrichtung zubereitete Waffeln oder Kuchen zu verzehren.
- Für die Erziehungsberechtigten ergibt sich aus der zitierten Verordnung, dass sie zu einer unverzüglichen Meldung verpflichtet sind, falls ihr Kind an Durchfall, einer infektiösen Erkrankung, leidet, da dann die Teilnahme an entsprechenden Projekttagen ausgeschlossen werden muss.

8. Beitragsregelung/ Elternentgelte

- a) Für Ganztageskinder oder Kinder mit Wahl der Mittagsverpflegung gibt es einen entsprechenden Essensvertrag (Mittagsversorgung).
- b) Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Essenszuschuss möglich. Einen Antrag auf Leistung für Bildung und Teilhabe erhalten Sie bei der KiTa-Leitung oder beim zuständigen Jugendamt.

9. Abmeldung und Ausschluss

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in der Einrichtung abmelden. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Der Elternbeitrag (Krippe) ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam ist. Die

Ortsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn:

- das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit fehlt (mindestens 21 Tage),
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von der KiTa auch mit erheblichen Bemühungen nicht geleistet werden kann,
- die Familie ihren Wohnsitz außerhalb der Ortsgemeinde verlegt,
- sonstige Wichtige Gründe vorliegen.

Die Möglichkeit der Vertragspartner, den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt. Das Vertragsverhältnis endet mit der Einschulung des Kindes.

Kindertagesstätte Kunterbunt

Schulstraße 3
55457 Horrweiler
06727 8186

kitaleitung@kitahorrweiler.de

10. Bekanntmachungen

Wichtige Informationen über geplante Aktivitäten, Projekte und Veranstaltungen werden an der Informationswand in den Eingangsbereichen der KiTa, per E-Mail, sowie in den Elternbriefen bekannt gegeben.

11. Datenschutz

Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit wird ggf. Bildmaterial von Spielsituationen o.ä. in der KiTa aushängen.

12. Gültigkeit

Die KiTa-Ordnung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch den/die Ortsbürgermeister/in bzw. i.A. durch die KiTa-Leitung in Kraft.

Horrweiler, 09.04.2019
Ort Datum

Ortsbürgermeister/in

